

## ZU GRIECHISCHEN INSCHRIFTEN

1. Aristoteles behauptet πολ. Ἀθ. 7, 4 ἀνάκειται γὰρ ἐν ἀκροπόλει εἰκὼν Διφίλου, ἐφ' ἣ ἐπιγέγραπται τάδε· Διφίλου Ἀνθεμίων τήνδ' ἀνέθηκε θεοῖς, θητικοῦ ἀντὶ τέλους ἵππάδ' ἀμειψάμενος.

Andiesem Epigramm haben bereits mehrere Anstoss genommen, weil es wider alle Gepflogenheit in älteren Zeiten nur aus zwei Pentametern besteht. John Mayor und Th. Preger haben daraus ein Distichon machen wollen. Ersterer schrieb Classical Review V 177 in der ersten Zeile τήνδ' <εἰκόν'> ἔθηκε θεοῖσιν, letzterer in den Inscr. graec. metr. Lips. 1891 Nr. 62 τόνδ' ἵππον θεοῖς ἀνέθηκε, mit leichter Aenderung des prosodisch falschen Διφίλου Ἀνθεμίων ἵππον τόνδε θεοῖς ἀνέθηκεν bei Pollux 8, 131. A. Ludwig, Festschrift für Hirschfeld, Berl. 1903 S. 63, ist der Meinung, dass Arist. das Epigramm nicht ganz abschrieb, sondern ihm gerade so viel entnahm als der augenblickliche Zweck des Zitates erforderte. Als Beweis dafür, dass dies unvollständig sei, führt er an, dass man zu τήνδε das zugehörige Substantivum ἵππον oder dergl. vermisste. Dies fehlt allerdings auch sonst; z. B. Inschrift aus Argos, Walter, Jahresh. österr. arch. Inst. XIV (1911) Beibl. 139 ff., τοὶ ἱερομνάμονες τόνδε τοῦ ἰ(π)ποδρόμου ἀνέθεν und CIA I 381 (= Anth. Pal. VI 138) πρὶν μὲν Καλλιτέλης ἰδρύσατο, τόνδε δ' ἐκείνου ἔγγονοι ἐστήσανθ'. Beide Inschriften setzen jedoch vielleicht eine oder mehrere gleichartige Weihungen an derselben Stelle oder in der Nähe voraus, sodass sich das Fehlen des Substantivs leicht erklären liesse. In folgenden Weihungen ist dies aber nicht der Fall: CIA I 403 τόνδε Πυρῆς ἀνέθηκε, Πολυμνήστου φίλος υἱός Athen. 13, 609 D ποικιλομήχαν' Ἔρωσ, σοὶ τόνδ' ἰδρύσατο πρῶτος Χάρμος ἐπὶ σκιεροῖς τέρμασι γυμνασίου, (Simonides) Anth. lyr. ed. Hiller-Crusius<sup>4</sup> S. 267 Ἑλλάδος εὐρυχώρου σωτήρης τόνδ' ἀνέθηκαν δουλοσύνης στυγεράς ῥυσάμενοι πόλιας. S. 265 Σώσος καὶ

Σωσῷ, σῶτερ, σοὶ τόνδ' ἀνέθηκαν. Wettstreit des Hesiod und Homer Z. 205 (ed. A. Rzach). Paus. 1, 13, 3 u. a. Auffallend ist das Fehlen des Substantivs aber immerhin; noch mehr jedoch das Fehlen des Wortes υἰός, παῖς oder dergl. zu Διφίλου. Dies steht fast durchweg in den älteren Epigrammen; vgl. CIA I 397 Μένανδρος . . Αἰγυλιεύς, υἰός Δημητρίου. I 398 Διογένης . . Αἰσχύλου υἱός Κεφαλῆος. I 470 Ἰπικλέους παῖδός Δαμασιστράτου. Suppl. 373e S. 41 (= Thuk. 6, 54) Πεισίστρατος Ἰππίου υἰός usw. Dazu kommen noch zahlreiche Epigramme in den IG und IGA (ed. Roehl), den Sammlungen von Kaibel, Epigrammata graeca ex lapidibus collecta, Berol. 1878, Preger, Inscr. graec. metr. Lips. 1891, Anthologia lyrica ed. Hiller-Crusius, Anthologia graeca ed. Stadtmüller u. a.

Υἰός oder παῖς fehlen überaus selten. Ein attisches Beispiel ist vielleicht die Inschrift A. Wilhelm, Beitr. zur griech. Inschriftenk. S. 38 Ἀντιχάρους Διοκλῆς με Πίθεὺς ἀνέθηκεν . . . Sonstige Beispiele sind IG IX 1, 869 στάλα Ξενφάρους τοῦ Μηείσιος εἴμ' ἐπὶ τύμῳ. VII 2852 Καλλία<sup>1</sup> Αἰγί(θ)οιο, τὸ δ' εὖ πρᾶσ(σ)', ᾧ παροδῶτα. XII 3, 449 Εὐμάστας με ἄηρεν ἀπὸ χθονός ὁ Κριτοβούλου. Preger a. a. O. 38 Ἡρόδοτον Λύξεω . . . 65 Σῶδαμος Ἐπιράτου. Paus. 7, 17, 6. Die von Ludwig a. a. O. angeführte Bemerkung von W. Seber, dass das Fehlen von υἰός eine gebräuchliche Ellipse ist, trifft für die Poesie nicht zu. Gelegentlich findet sich auch die Form ὁ δείνα τοῦ δείνος mit Ethnikon; z. B. Preger a. a. O. 39 Αἰσχύλον Εὐφορίωνος Ἀθηναῖον. 130 Χείλων Χείλωνος Πατρεύς. 180 Ἐλικῶν Ἀκεσᾶ Σαλαμίνος. Roehl IGA 349 Πύθων . . Ἐρμοστράτου Ἀβδηρίτης. 388 Εὐθυμος Λοκρὸς Ἀστυκλέος. 512 a Παντάρης . . . Μενεκράτιος . . Γελοῖάου. (Simonides) Anth. ed. Hiller-Crusius 134. 149. Kaibel a. a. O. 188. Diese Ausdrucksweise kann aber nicht als Analogon zu Name mit Vatersname ohne υἰός betrachtet werden.

Das Fehlen dieses Wortes zu Διφίλου und des Substantivs zu τήνδε im Verein mit der ganz unwahrscheinlichen Abfassung in zwei Pentametern<sup>2</sup> lässt die Annahme Ludwigs begründet erscheinen, dass das Epigramm bei Arist. in der vorliegenden Fassung unvollständig ist.

<sup>1</sup> Es ist doch wohl am einfachsten dies für den Genetiv zu halten (sc. εἰμί oder τότε σᾶμα oder dergl.). Die Deutung als Vokativ scheint mir gar zu gezwungen.

<sup>2</sup> Das einzige bisher aus älterer Zeit (4. Jahrh.) noch in Betracht kommende derartige Epigramm πένθος ἀποφθιμένοι' ἐνθάδε Καλλι-

Die Verstümmelung rührt nach meiner Meinung aber nicht von Arist. her, sondern ist auf folgende Weise entstanden:

Von zwei alten attischen Epigrammen sind das auf die Marathonkämpfer CIA I 333 und das auf dem Viergespann zur Erinnerung an den Sieg über die Chalkidier und Böoter I Suppl. 334 a S. 78 und in der Renovierung I 334 so geschrieben, dass die einzelnen Zeilen aus je einem Distichon bestehen. In der alten Schreibung des letzteren trifft es sich auch noch so, dass in der 2. Zeile Hexameterende und Pentameteranfang mit der Zusammenfügung der Basisblöcke zusammenfallen, in der 1. Zeile nur noch die Endsilbe  $\rho\upsilon\nu$  vom Hexameter auf den Pentameterblock übergreift. Ebenso stand vielleicht das Epigramm des Arist., wie es für eine Pferdedarstellung sehr leicht möglich ist, ursprünglich auf 2 Blöcken, dessen Kanten mit den Hexameterenden und Pentameteranfängen zusammenfielen. Von diesen war der mit den Hexametern verloren gegangen, der mit den Pentametern erhalten geblieben und irrtümlich für vollständig gehalten worden.

Dass zwei Pentameter zweier Distichen für sich einen leidlichen Sinn ergeben können, zeigen folgende Epigramme: (Simonides) Anth. ed. Hiller-Crusius<sup>4</sup> 85 ἡμῖν ἐκ πάντων τοῦτ' ἀπέ-  
νειμε τύχη· κείμεθ' ἀγηράντων χρώμενοι εὐλογίῃ. 89 μαρνά-  
μενοι Μήδων τοξοφόρων προμάχοις, κάλλιστον δ' ἀρετῆς μνήμ'  
ἔλιπον φθίμενοι. 126 εὐτόλμῳ ψυχᾶς λήματι πειθόμενοι ἰδρύ-  
σαντο Διὸς βωμὸν Ἐλευθερίου u. a.

Dem eigenen Namen vorangehendes  $\upsilon\acute{\omicron}\varsigma$  mit dem Genetiv des Vaternamens, wie wir es für unsere Deutung voraussetzen müssen, findet sich CIA I Suppl. 373<sup>218</sup> S. 102, 477 c S. 49, Preger a. a. O. 61. 108. 136. 140. 147. 176 und sonst.

2. In seinen Beiträgen zur griech. Inschriftenkunde, Wien 1909, hat A. Wilhelm von S. 3 ab mehrere Inschriften behandelt, welche nach seiner Meinung nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben zu lesen sind. Dies trifft für IG IV 800 auch sicher zu, da sonst kein richtiger Sinn und keine regelrechten Verse entstehen. Die Bustrophedoninschriften IGA 314 und 383<sup>1</sup> sind aber vielleicht nicht als Schreibungen von

$\mu\acute{\alpha}\chi\omicron\upsilon$  (?)  $\lambda\upsilon\gamma\rho\acute{\omicron}\lambda\mu$  πάντας ἔχει, μνήμα δὲ . . . IG XII 7, 109 wird man kaum als Analogon anführen können, denn die Inschrift ist unvollständig.

<sup>1</sup> Die Deutung von IG IX 1, 610 scheint mir zu einem Beleg für unsere Frage nicht sicher genug.

unten nach oben aufzufassen, sondern als Ausbiegungen nach links oder rechts, je nach den Raumverhältnissen (vergl. auch die Inschrift IG VII 2731, die W. ebenfalls hätte heranziehen können). Dass sie aber von unten nach oben zu lesen sind, ist ganz klar.

Bei den andern Inschriften, welche W. anführt, scheint mir dies aber nicht erforderlich zu sein. Die zweizeilige Inschrift aus Naukratis II 750 ist zweifellos von oben nach unten τῆ Ἐφροδίτῃ oder Τῆφροδίτῃ Ἐρμαγαθίνος μ' ἀνέθ[ηκεν] zu lesen. Die unmittelbar vorhergehende lautet ja ganz analog Τῆφροδίτῃ Φορτύλος ἀνέ[θηκεν]; vgl. auch 752 und 762. Die Wortstellung ist zwar ungewöhnlich, aber auch sonst nachweisbar. W. betont selbst auf der nächsten Seite bei der Besprechung der Inschrift, Lolling Κατάλογος 218, τὰθηναίᾳ δεκάτην χωρίου Ἄθμονόθεν Χαιρεδήμου Φιλέα, dass Weihinschriften auch mit der Nennung der Gottheit beginnen und verweist auf Lolling a. a. O. 132 [τῆ] Ἀθηναίῃ ἀνέθεσαν Διονυσόδωρος [καὶ . . . Ἀ]θηνόδωρος ἀπαρχὴν und 172, die er selbst zu Ἀθηνᾶ δε[κάτην χωρίου] καὶ χρημάτων ἀνέθηκ[εν] oder ἀνεθέτ[η]ν Κολλυτιδῆς Ἀρχενείδης ergänzt. Ich füge noch hinzu IGA 350 θε[ῶ] Ἀπατούρ[ω . . .]μαχος Καρν[εῖα]δ[εω]. 352 τᾶ θεᾶ τᾶ ἐν] Κωλιάδαις Ἀβλίων ἐποίησε Ἀλτίμου. 385 τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Πριηνῆϊ μ' ἀνέθηκε Ἡφαιστίων. IG V 1, 983 τῷ Ἀπέλ(λ)ωνι ἀνέθηκε Εὐώνυμος.

CIA I Suppl. 477 S. 113 scheint mir die Lesung τοῦ Εὐθυμάχου Ναυσιστράτου εἰμί nicht unmöglich. Der Nominativ dazu würde ὁ Εὐθυμάχου Ναυσιστρατος lauten. Diese Wortstellung und Ausdrucksweise findet sich aber Lolling a. a. O. 72 in dem von W. ebenfalls beanstandeten Οὐνπορίωνος (d. i. ὁ Ἐνπορίωνος) Φίλων με ἐποίησεν. Dass diese ebenso wie die Inschrift Φίλων Οὐν[πορίων]ος [ἐποίη]σεν (Lolling, ebenda Nr. 73), eines Werkes desselben Mannes, zu lesen sei, scheint mir doch sehr zweifelhaft. Die an sich zwar ungewöhnliche Stellung des Vaternamens vor dem eigenen Namen belegt W. S. 38 ff. selbst durch mehrere Beispiele. Zwar sind dies nur dichterische Stellen, aber die eine der beiden Xanthippos-Ostraka lautet Ἀρρίφ[ρονος] Ἐάνθιππος (CIA I Suppl. 571 S. 193), Klein, Griech. Vas. mit Meistersign.<sup>2</sup> S. 195, ergänzt wahrscheinlich mit Recht ἡ[ο Πωλ]ίου Εὐθυμίδης, das auf derselben Vase neben Εὐθυμίδης ὁ Πωλίου vorkommt und Dittenberger-Purgold, Die Inschriften von Olympia Nr. 293, hat die Ueberschrift Χαρμαντίδου Γοργίας Λεοντίνος<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Auch IG V 1, 1134 sind in den überlieferten Namen Θαλυνόλα Δρίμαξ Ἀλχίβιος Ἀριστομαχίδα Γίων Φεσδ . . . ος Τιμόδαμος Ἀρχίας der

Dittenbergers Lesung Sylloge 772 Anm. γράφειν κἀ[ποίησεν] Νέαρχός με (vergl. B. Graef, Die antiken Vasen von der Akropolis zu Athen, Berlin 1909, Tafel 36) halte ich nicht für unmöglich. Es sind mir zwar in der Wortstellung genau entsprechende Beispiele nicht bekannt, aber με am Schluss des Satzes findet sich auch CIA I Suppl. 373<sup>82</sup> S. 181 Κρίτων Ἀθηναίᾳ ὁ Σκύθου ἀνέθηκέ με. IGA 219 Χάρης ἔδωκε Εὐπλοίωνι με. 474 Ἰμων ἔγραφέ με. Klein, Griech. Vasen mit Meistersign.<sup>2</sup> S. 39 Ἐξηκτίας ἔγραψε κάποίησε ἐμέ bezw. καὶ ποίησέ με. S. 51 Χαριταῖος ἐποίησέν με. S. 82. 83. 85. Das Verbum steht an der Spitze auch IG V 1, 980 ἀνέθηκε Ἀπόλλωνι Ξενείων<sup>1</sup>. 1228 ἀνέθηκε τῷ Ποοιδᾶνι Θεάρης Κλεογένη (1229), oder unserem Beispiel noch näher kommend Klein a. a. O. S. 44/45 ποίησ(ε)ν Ἄμασις neben μ' ἐποίησεν Ἄμασις. 97 ἐποίησεν Θυφειθίδης. 194 ἔγραψεν Εὐθυμίδης ὁ Πωλίου, ὃς οὐδέποτε Εὐφρόνιος; vergl. auch das von W. unter Nr. 6 behandelte παρέδωκε Ὀρμιάδας Φιλίσκος.

Lolling a. a. O. 158 δεκάτην Ἀθηναίᾳ πολιούχῳ Ἱεροκλείδης μ' ἀνέθηκε Γλαυκίου wird man wegen der Wortstellung kaum beanstanden dürfen. Die Inschrift Mitt. athen. Inst. XIX 189 gestattet wegen zu grosser Verstümmelung keinen sicheren Schluss.

Eine auf der Vorderseite eines Pfeilers in vier, auf der Rückseite in zwei Zeilen eingetragene archaische Inschrift aus Tegea (vergl. IG V 2, 113), welche W. S. 9 zuerst zweifellos richtig gedeutet hat, enthält in verschiedener Reihenfolge ungefähr dieselben Worte τοῖς πάνσι Τιμίδαϊς<sup>2</sup> προηέδρα κήπι τὰτέρῳ ἀγῶνι oder τηδενὺ κήπι θάτέρῳ ἀγῶνι τ. π. Τ. π. Dass aber die zwei-

1. und 4. vielleicht die Namen der Väter, die denen der Söhne im Genetiv vorangehen.

<sup>1</sup> Kolbe liest allerdings, anscheinend unter der Einwirkung von Wilhelms Darlegungen, Ξ. ἄ. Ἀ.

<sup>2</sup> W. liest Πανσιτιμίδαϊς. Aber gerade bei Korporationen und Geschlechtsverbänden wird öfter die Gesamtheit ausdrücklich hervorgehoben, vgl. CIA II 597 Εὐθύδημος . . φιλοτιμούμενος διατελεῖ πρὸς τὸ γένος τὸ Κηρύκων καὶ ἔστιν εὐνοῦς ἅπασιν ἀεί. 613 ἀνέγκλητον παρέχων ἑαυτὸν πᾶσι τοῖς θιασώταις. II Suppl. 623 e S. 169 Z. 3 Διονυσίῳ . . ἀποδεδειγμένῳ ἐμ πολλοῖς ἦν ἔχων εὐνοίαν διετελεῖ πρὸς ἅπαντας τοὺς τὴν σύνοδον φέροντας τῷ θεῷ, ebd. Z. 40 ἀποδείκνυσθαι τὴν ἑαυτοῦ εὐνοίαν καὶ καλοκάγαθίαν πρὸς ἅπαντας τοὺς Διονυσιαστάς und besonders die von W. selbst veröffentlichte lokrische Mädcheninschrift, Jahresh. des österr. arch. Inst. XIV (1911) 13 θοίαν εἶμεν τοῖς Λιαντείοις, εἶμεν πάντοις.

zeilige dadurch, dass die untere Zeile zuerst zu lesen sei, an die vierzeilige angeglichen werden müsse, scheint mir durchaus zweifelhaft. Wir haben hier eine Dublette vor uns. Der Unterschied von den gewöhnlichen besteht aber darin, dass diese auf demselben Stein steht, wie z. B. CIA I Suppl. 418 h S. 184 und 467 a. S. 156 und die zuletzt von A. Elter Bd. LXVI (1911) 203 ff. besprochene Inschrift aus Sigeion<sup>1</sup>, während die meisten auf einem andern zu stehen pflegen. Der Sinn und Zweck der Dubletten ist unklar. Musste die Inschrift zwei Mal angebracht werden, so lässt sich denken, dass die Wortstellungen von einander abwichen, also nicht beanstandet werden dürfen. Hat der Steinmetz aber die eine Aufschrift durch die andere ersetzt, wie es anscheinend bei CIA I Suppl. 418 h S. 184 der Fall ist, so kann dies auch so gedeutet werden, dass er die Wortstellung und nicht unter allen Umständen die Zeilenordnung geändert hat. In beiden Fällen ist also die Möglichkeit gleicher Sätze mit verschiedener Wortstellung vorhanden. Dies lässt sich m. E. nicht bestreiten, denn in mehrfach ausgefertigten Exemplaren desselben Gegenstandes oder in gleichlautenden Formeln, welche mit den Dubletten grosse Aehnlichkeit haben, ist Wechsel in der Wortstellung gar nicht ungewöhnlich. Die Ueberschussformel in den Baurechnungen CIA I 289–296 lautet τοῖς νέοις ἐπιστάτησι παρέδομεν, die in der Propyläenrechnung aber παρέδομεν τοῖς νέοις ἐπιστάτησι (Berl. Phil. Woch. 33 [1913] 318, Mitt. arch. Inst. XXXVIII [1913] 226 und Dinsmoor, Am. Journ. of Arch. XVII [1913] 387/388). In derselben Propyläenrechnung steht in der vorletzten Zeile der Jahresrechnung ἄνευ τῶν ein Mal am Anfang, das andere Mal mitten im Satze (Dinsmoor, a. a. O. S. 387 und 394, allerdings ohne einen besondern Hinweis auf diese Tatsache). In dem Fragment einer Weihung der Ritter, wenn ich CIA I Suppl. 373<sup>63</sup> S. 84 in der Berl. Phil. Woch. 31 (1911) 853 richtig so gedeutet habe, ist die Reihenfolge der Satztheile ἰππαρχούντων τῶν δειῶν und ἀπὸ τῶν πολεμίων umgekehrt gegen die in den

<sup>1</sup> Die Erklärung dieser Inschrift durch Elter scheint mir auch noch nicht alle Schwierigkeiten zu beseitigen. Nach meiner Meinung stand die 2. Inschrift ursprünglich auf einer Bildsäule, welche den Phanodikos darstellte, da der Uebergang von Φανοδίκου εἰμί auf καθὼ ἔδωκα und ἐάν τι πάσχω nur so einen Sinn hat. Die Künstlersignatur καὶ μ' ἐπόεισαν Αἴσωπος καὶ ἀδελφοί ist analog Röhl, IGA 485 Εὐδημος μ' ἐπόειν auf dem Ellenbogen der Figur. Die Aufschrift auf der Bildsäule wurde später auch auf dem Grabcippus angebracht.

andern Fragmenten (Suppl. 418 h S. 183/184). Bd. LXVII 518 ff. habe ich mehrfach auf Abweichungen in der Wortstellung bei Wiederholungen von Vorschriften, Appositionen, Bestimmungen usw. hingewiesen (vgl. IG V 2, 262 εἶ σις ἐν τῷ ἱερῷ τῶν τότε ἀποθανόντων φονῆς ἐστι . . εἶσε τῶν ἀνδρῶν εἶσε τὰς φαρθέου neben εἰ Θέμανδρος φονῆς ἐσσι εἶσε τῶν ἀνδρῶν εἶσε τῆς φαρθέου τῶν τότε ἀποθανόντων ἐν τῷ ἱερῷ in derselben Inschrift). Auf den Vasen mit Lieblingsinschriften wechselt die Formel ὁ δαίνα καλός mit καλός ὁ δαίνα. Besonders bemerkenswert ist ὁ πα(ῖ)ς καλός und καλός ὁ πα(ῖ)ς auf derselben Vase (vgl. Klein, Griech. Vas. mit Liebl.<sup>2</sup> S. 101/102 und Griech. Vas. mit Meisters.<sup>2</sup> S. 98). Erwähnen will ich auch noch IG XI 2, 144, 30 εἰς ἱεροπόϊον ἐλαίου χούς und ἐλαίου χούς εἰς ἱεροπόϊον dicht hinter einander.

Es scheint mir also näher zu liegen in der arkadischen Dublette ein Beispiel für verschiedene Wortstellung als ungewöhnliche Zeilenanordnung zu sehen.

Die Ueberschrift der jetzt IG II 63 ed. min. veröffentlichten Urkunde Κλεωναίου προξένου Ἐχεμβρότου glaubt, W. sicher Ἐχεμβρότου Κλεωναίου προξένου lesen zu müssen. Dass in einer grösseren Inschrift die beiden ersten Zeilen in umgekehrter Reihenfolge zu lesen seien, ist aber an und für sich unwahrscheinlich. Ausserdem ist an der Wortstellung der gewöhnlichen Lesung nichts zu tadeln, denn die Ueberschrift zu IG II 49 ed. min. Ἄβυδνοὶ πρόξενοι καὶ εὐεργέται Ἀθηναίων Μήστωρ Λεωμήστορος usw. ist genau entsprechend.

Bei dieser Sachlage ist es mir auch sehr zweifelhaft, ob W. S. 1—3 die bisherige Auffassung über die Zeilenfolge in der Inschrift CIA I 467 mit Recht beanstandet hat. Der Sprung vom Ende der ersten zum Anfang der zweiten Zeile, die Voraussetzung der Auslassung eines Buchstabens in dem Worte κεραμ(έ)ως, die Stellung des Wortes στήλη am Ende des ganzen Satzes scheinen mir im Gegenteil weniger auffallend zu sein als das Fehlen von γυναικός oder das als selbständig stehend aufzufassende Σπουδίδου, wozu sich W. gedrängt sieht.

3. Revue des études Grecques XXV (1912) 15 führt Bourguet aus, dass die Basis eines Weihgesenks in Delphi, welches man bisher den Phokern zugeschrieben hat, den Tarentinern zuzuweisen sei, und ergänzt die aus 4 Fragmenten bestehende Inschrift auf der Basis Ταραντί[νοι Ἀπόλλωνι δε]κάτ[αν ἐ]λόντ[ες ἀπὸ Πευκετί]ων. Aehnlich ergänzt er an derselben Stelle und Pom-

tow, Berl. Phil. Wochenschr. 32 (1912) 60, eine andere nur ganz fragmentarisch erhaltene Inschrift der Phoker Ἀπόλλωνι ἀνέθηκαν δεκάτ]αν [Φωκείς ἐλόντες ἀπὸ Θεσσα]λῶν. Auch die andere Tarentinische Inschrift, worauf Bourguet a. a. O. verweist, ergänzt er Fouilles de Delphes III 1 (1910) 75 Ταραντ]ίνο[ι τῷ Ἀπόλλωνι ἀπὸ Μεσσαπίων ἐλ]όντες [δεκάταν] und deren Erneuerung in späterer Zeit Ταραντῖνοι Ἀπόλλωνι ἀπὸ Μεσσαπ]ίων [ἐλόντε]ς δεκάταν.

Ich bin der Meinung, dass in allen drei Inschriften in gleicher Weise ἐλόντες τῶν Πευκετίων, ἐλόντες τῶν Θεσσαλῶν und τῶν Μεσσαπίων ἐλόντες zu ergänzen ist. Dies ist die bei ἐλόντες übliche Ausdrucksweise, nicht ἀπὸ τοῦ δέινος. Man vergleiche die Inschrift in Delphi, Pomtow, Berl. Phil. Wochenschr. 29 (1909) 251, ἴφεις ἀνέθεν τῷπόλλωνι δεκάταν ἐλόντες τῶν πολεμίων. Dieselbe Formel, nur mit genauerer Spezialisierung, zeigt die athenische Säulenhalle in Delphi, die nach meiner Meinung mit allen Früheren Ἀθηναῖοι ἀνέθεσαν τὴν στοὰν καὶ τὰ ὄπλα καὶ τὰκρωτήρια ἐλόντες τῶν πολεμίων zu lesen ist. Es scheint mir nämlich sehr zweifelhaft, ob man durch die Notwendigkeit, dass alle drei Akkusative τὴν στοὰν καὶ τὰ ὄπλα καὶ τὰκρωτήρια mit ἀνέθεσαν, die beiden letzteren aber auch mit ἐλόντες zu verbinden sind, veranlasst werden muss, mit Keramopullos, Ἐφημ. ἀρχαιολ. 1911 S. 160, τὸν πολέμιον statt τῶν πολεμίων zu deuten und von ἐλόντες abhängen zu lassen. Die von ihm für ἐλεῖν mit dem Objekt beigebrachten Stellen sind für unsere Inschrift doch wohl nicht beweiskräftig, weil es sich in dieser offenbar um Beutestücke handelt, die man dem Feinde in der Schlacht abgenommen und dann der Gottheit geweiht oder als Ursache zu einer Weihung benutzt hat. Τὰ ὄπλα καὶ τὰκρωτήρια gehören also gewiss auch zu ἐλόντες. Ebenso steht der erbeutete Gegenstand als Objekt bei ἐλεῖν in dem Epigramm, Pomtow, Berl. Phil. Wochenschr. 32 (1912) 604, νᾶε δὺω Καρῶν Πεπαρήθιοι [αἰχμῆ<sup>1</sup> ἐλ]όντες ἔστησαν δεκάτην ἑκαταβόλῳ Ἀπόλλωνι. (Simonides) Hiller-Crnsius 81. 123. 128. Auch CIA II 1154 lässt die Ergänzung Ἀθηναῖοι καὶ] οἱ σύμμαχοι [ἀνέθεσαν τῷ]ι Ἀπόλλωνι [δεκάτην ἐλόντες τῷ]ν πολεμίων ausser der des Corpus δεκάτην ἀπὸ τῷ]ν πολεμίων zu.

<sup>1</sup> αἰχμῆ scheint mir zu νᾶε nicht zu passen. Ist nicht vielleicht das Homerische ἴφι zu schreiben? Vgl. CIA I 333 βῆ Περσῶν κλινάμενο[ι δύναμιν].

4. Die oft behandelte Inschrift CIA I 32 A und B hält Boeckh, Staatshaush. der Athener II S. 63 der zweiten Ausgabe, für zwei verschiedene Dekrete. Kirchoff, Ueber die Urkunden der Schatzmeister der andern Götter, Abh. Berl. Akad. Wiss. 1864 S. 8, bekämpft diese Annahme nicht, obwohl er es für möglich, ja wahrscheinlich hält, dass sie Teile eines und desselben Beschlusses sind. E. Meyer, Forsch. zur alten Gesch. II S. 94, glaubt ausschliesslich, dass auch die Bestimmungen der Rückseite von Kallias beantragt sind und mit der Vorderseite eine Einheit bilden. Diese Ansicht scheint auch Wilhelm, Anzeiger der Wiener Akad. Wiss. 1901 S. 132, die richtigste zu sein. Andere wieder neigen zu dieser oder zu der Ansicht Boeckhs.

Ich glaube, dass Boeckh in diesem Punkte das Richtige getroffen hat, wie ich darzulegen versuchen will.

Wie dieser schon hervorgehoben hat, ist der Inhalt von B sehr verschieden von dem in sich ganz geschlossenen und abgerundeten Inhalte von A. In A ist angegeben, was für Gelder für die an die andern Götter zurückzuzahlenden Beträge verwendet werden sollen; in B ist dafür der bestimmte Betrag von 200 Talenten in Aussicht genommen. Auf der Vorderseite ist angegeben, dass die Gelder der andern Götter im Opisthodom, auf der Rückseite wieder genauer, dass die Gelder der andern Götter im linken Teil, die der Athene im rechten Teil des Opisthodom verwaltet werden sollen. Auf welches von beiden Kollegien sich der letzte Abschnitt auf der Rückseite über die ungezählten und ungewogenen Gegenstände bezieht, bleibt unsicher. Vielleicht hat er eine genauere Ausführung zu A 20 ff. ἀπαριθμησάσθων καὶ ἀποστῆσάσθων τὰ χρήματα ἐναντίον τῆς βουλῆς ἐμπόλει enthalten. Doch dies wird wohl stets unsicher bleiben. Dass im vorangehenden Satze aber die betreffenden Bestimmungen genauer präzisiert sind als die ihnen auf der Vorderseite entsprechenden, kann keinem Zweifel unterliegen. Wenn dies dieselben wären, würde das Verfahren, eine allgemein gegebene Bestimmung in folgenden noch genauer zu spezialisieren, so recht dem Stil der attischen und andern griechischen Urkunden entsprechen, wie ich Bd. LXVII (1912) S. 522 ff. durch zahlreiche Beispiele dargetan habe. Diese sind von den unsrigen aber doch sehr verschieden. Dort folgen die genaueren Ausführungen entweder unmittelbar auf die allgemeine Bestimmung oder sind davon nur durch Zwischensätze getrennt, welche ebenfalls in naher Beziehung zum allgemeinen Satze stehen. Hier sind sie durch mehrere Zwischen-

sätze andern Inhalts von einander getrennt. Sonst folgt stets die zugehörige genauere Bestimmung auf die allgemeine, hier werden erst die drei allgemeinen Bestimmungen aufgeführt und nach erheblichen Zwischensätzen die genauer präzisierenden. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass B und A eine Einheit bilden, oder dass B die unmittelbare Fortsetzung von A ist. Sie stehen vielmehr in einem ähnlichen Verhältnisse zu einander wie die Rück- und Vorderseite der attischen Nikeinschrift (Kavvadias, Ἐφημ. ἀρχ. 1897 S. 197). Diese enthält auch auf der Vorderseite die allgemeine Bestimmung τὴν δὲ ἱέρειαν φέρειν πεντήκοντα δραχμὰς, auf der Rückseite, welche durch ein eigenes Präskript als ein eigener Beschluss gekennzeichnet wird, die genauere Bestimmung τῇ ἱερείᾳ τῆς Ἀθηναίας τῆς Νίκης πεντήκοντα δραχμὰς τὰς γεγραμμένας ἐν τῇ στήλῃ ἀποδιδόναι τοὺς κωλακρέτας, οἱ ἂν κωλακρετῶσι, τοῦ [. . . ]νος μηνός.

Noch mehr als die obigen Anstösse sprechen andere gegen die Einheit von B und A. Es gibt in Athen im 5. Jahrhundert kein einziges sicheres Beispiel dafür, dass ein Dekret auf der Rückseite direkt fortgesetzt wird. Wenn die Rechnungsurkunden Vorder- und Rückseite umfassen, so fängt die Rückseite stets mit einem neuen Jahr an oder enthält einen selbständigen Teil wie die eleusinische Uebergabeurkunde (Sardemann, Eleusinische Uebergabeurkunden aus dem V. Jahrhundert, Marb. 1914, u. a.) und die Tributliste CIA I 260. Die Götter, welchen die Gelder zurückgegeben werden sollen, heissen auf der Vorderseite stets οἱ θεοί (Z. 2. 5. 8. 16. 26. 30.), auf der Rückseite dagegen — auch in Partien, die fast wörtlich übereinstimmen — οἱ ἄλλοι θεοί (Z. 92. 24), wie bereits H. Francotte, L'administration financière des cités grecques S. 37, hervorgehoben hat. Die Burg heisst auf der Vorderseite ἡ πόλις (Z. 4. 15. 21. 30.), auf der Rückseite ἡ ἀκρόπολις (Z. 4. 10; Z. 12 ἐμπόλει ist unsicher). Auf der Vorderseite wird die allgemeine oder subjektlose Bestimmung stets durch den Infinitiv ausgedrückt (ἀποδοῦναι . . . ἀποδιδόναι δὲ . . . ταμίας δὲ ἀποκουαμεύειν . . . χρῆσθαι), die mit dem Subjekt durch den Nominativ mit dem Imperativ (λογισάσθων δὲ οἱ λογισταὶ . . . συναγωγῆς δὲ τῶλλογιστῶν ἢ βουλῇ αὐτοκράτωρ ἔστω . . . ἀποδόντων δὲ τὰ χρήματα οἱ πρυτάνεις usw). Auf der Rückseite war höchstwahrscheinlich die Bestimmung ohne Subjekt ebenfalls durch den Infinitiv ausgedrückt (ἐς ἄλλο δὲ μηδὲν χρῆσθαι τοῖς χρήμασιν . . . ὅσα . . . ἄστατά ἐστιν ἢ ἀνάριθμα, ἀπαριθμήσασθαι), die mit Subjekt aber wahrschein-

lich ausser durch den Nominativ mit Imperativ (Z. 22 τα[μειυέσθω.] . . χρήματα wenn nicht τα[μειύεσθαι] zu ergänzen ist) auch durch den Akkusativ mit dem Infinitiv (Z. 19 κατατιθέναι . . τὰ ἐκάστοτε περιόντα . . . τοὺς Ἑλληνοταμίαις).

Wortgebrauch und Syntax sprechen also auch dafür, dass B ebenso wie A ein eigener Beschluss ist.

Von seinem Inhalt lässt sich noch so viel erkennen, dass Gelder für die Herstellung von goldenen Niken und andere Dinge bestimmt werden, und dass die Burg schön hergerichtet und geschmückt werden soll. Die übrigen Gelder der Athene, heisst es dann Z. 11 weiter, die vorhandenen sowohl wie die in Zukunft zugehenden, sollen hinfort nicht zu andern Dingen, d. h. als zu goldenen Niken und den ausserdem noch genannten Dingen, und zu diesen selbst auch nur bis zu 10 000 Drachmen verwandt werden. Wenn eine Verwendung zu andern Dingen geplant ist, muss die Indemnität gewährt werden. Wer dagegen handelt, hat Strafe zu gewärtigen. Nachdem noch eine Bestimmung über Ueberschüsse aus den Tributten getroffen worden ist, folgen die bereits oben erwähnten Bestimmungen.

Diese sind alle drei, wie oben ausgeführt, genauer präzisiert als die entsprechenden auf der Vorderseite. Die erste, welche nach meiner Meinung bereits Ross richtiger als seine Nachfolger ἀπὸ τῶν διακοσίων τα[λάντων] ἃ ἔς ἀπόδοσιν ἐψηφισμένα ἐστὶν τοῖς ἄλλοις θεοῖς<sup>1</sup> der Vorderseite entsprechend ergänzt hatte, ist ausserdem so verschieden von jener (ἀπὸ τῶν χρημάτων, ἃ ἔς ἀπόδοσιν ἐστὶν τοῖς θεοῖς ἐψηφισμένα, τὰ τε παρὰ τοῖς Ἑλληνοταμίαις ὄντα νῦν καὶ ἄλλα, ἃ ἐστὶ τούτων τῶν χρημάτων, καὶ τὰ ἐκ τῆς δεκάτης, ἐπειδὴν πραθῆ), dass man unmöglich noch an ein und dieselbe Bestimmung denken kann.

Wer nun nach meinen obigen Darlegungen ebenfalls glaubt, dass die Rückseite einen eigenen Beschluss enthält, wird auch kaum noch bezweifeln, dass dieser jünger und sogar vielleicht bedeutend jünger ist als jener, wenn er auch mit jenem zusammen aufgezeichnet worden ist. Die Vorderseite wird wohl Kirchhoff a. a. O. S. 8 und Abh. Berl. Akad. 1876 S. 21 richtig in das Jahr Ol. 86, 2 oder 86, 3 gesetzt haben, die Zeit der Rückseite lässt sich nicht genau bestimmen.

<sup>1</sup> Etwa überschüssige Buchstaben dürfen uns von dieser Ergänzung nicht abhalten, denn es ist sehr leicht möglich, dass die Zeilenenden nicht so genau innegehalten waren, wie auf der Vorderseite.

Die Erwähnung der Z. 16 wohl mit Recht ergänzten εἰσφορά weist die Inschrift in die Zeit nach Ol. 87, 3, da diese zur Zeit des lesbischen Aufstandes zuerst erhoben wurde. Andererseits verbietet uns die noch einmal gebrauchte Form ταμίαις Z. 20, weit unter Ol. 90 herunterzugehen. Die Form ἀκρόπολις, welche in den Inschriften des 5. Jahrhunderts mit Sicherheit nur noch I 58 für das Jahr Ol. 92<sup>3</sup> nachweisbar ist, passt aber mehr zu dem späteren Datum. Einen anderen Anhalt bietet uns die Bestimmung, dass von den andern Geldern der Athene im allgemeinen nur noch Aufwendungen für diese selbst und auch nicht über 10 000 Drachmen gemacht werden sollen, dass aber bei anderen Aufwendungen die ἄδεια nachgesucht und beschlossen werden muss. Letztere Bestimmung verbietet allein schon, die Urkunde in Ol. 86, 2 oder 86, 3 zu setzen, denn die älteren Zahlungsurkunden der Schatzmeister für Kriegszwecke enthalten keinen derartigen Vermerk, sondern erst die von Ol. 90, 3—91, 2 (I 180—183). Ausserdem beweist sie, dass die Kasse ziemlich erschöpft war. Dies ist aber nicht im Anfang, sondern im mittleren und späteren Teil des peloponnesischen Krieges der Fall gewesen, wie ausser andern Tatsachen besonders die in späteren Zahlungsurkunden vorkommenden Zusätze ἐκ τοῦ ἐπετείου, τῶν ἐπετειῶν, ἃ αὐτοὶ ξυνελέξαμεν, Goldzahlungen u. ä. beweisen (vergl. Bd. LXI 212 u. 213).

5. Der Anfang des bekannten Vertrages zwischen Chaleion und Oianthea wird IG IX 1, 333 τὸν ξένον μὴ ἄγειν ἐ τὰς Χαλειίδος τὸν Οἰανθέα μηδὲ τὸν Χαλειέα ἐ τὰς Οἰανθίδος μηδὲ χρήματα ἅ τι συλῶ. τὸν δὲ συλῶντα ἀνάτω(ς) συλῆν. τὰ ξενικά ἐ θαλάσ(σ)ας ἄγειν ἄσυλον πλὴν ἐ λιμένος τῷ κατὰ πόλιν gedeutet. Diese auch von E. Meyer, Forschungen zur griech. Gesch. I 307 ff. und Scala, Staatsverträge des Altertums 58, befolgte Lesung findet sich bereits Röhl IGA 322. Mir scheint aber der Satz τὸν δὲ συλῶντα ἀνάτω(ς) συλῆν, den E. Meyer 'den Pfändenden aber darf er ohne Verschuldung pfänden' übersetzt, nicht in den Zusammenhang zu passen und überhaupt das Ganze missverstanden zu sein, sodass ich eine andere Erklärung vorschlagen möchte.

Es liegt am nächsten anzunehmen, dass die positive Bestimmung τὰ ξενικά ἐ θαλάσσας ἄγειν ἄσυλον eine gegensätzliche oder beschränkende Bestimmung zu der mit demselben Verbum gebildeten negativen Anfangsbestimmung τὸν ξένον μὴ ἄγειν enthält. Dieselbe Ausdrucksweise finden wir an folgenden Stellen:

Inschrift aus Arkadien IG V 2, 3 Z. 11 ff. ἐν Ἀλέα μὴ νέμειν μήτε ξένον μήτε Φαστόν, εἰ μὴ ἐπὶ θοίαν ἴκοντα τῷ δὲ ξένῳ καταγομένῳ ἐξεῖναι ἀμέραν καὶ νύκτα νέμειν ἐπιζύγιον. Gesetz Demosth. 24, 33 τῶν δὲ νόμων τῶν κειμένων μὴ ἐξεῖναι λύσαι μηδένα, ἐὰν μὴ ἐν νομοθέταις. τότε δ' ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ Ἀθηναίων λύειν. Dikaiomata herausg. von der Graeca Halensis Col. VI 127 ἐὰν τινες δίκας γράψωνται τοῖς ἐν τῇ ἀποσκευῇ ἢ τοῖς ἐγγύοις αὐτῶν . . . ἐν οἷς ἐπεδήμουν χρόνοις οἱ καταλιπόντες αὐτοὺς, μὴ εἰσαγέσθωσαν, ἐὰν μὴ ὤσιν ὄντες τῆς ἀποσκευῆς τὸ δίκαιον εἰληφότες . . . κατὰ δὲ τούτων εἰσαγέσθω. Altes Sakralgesetz aus Spoleto CIL I<sup>2</sup> 366 = XI 4766 *hence loucom ne quis violatod neque exvehitō neque exferto quod louci siet neque cedito (= caedito), nesei quo die res deina anua fiet; eod die quod rei dinai causa fiat, sine dolo cedre (= caedere) licetod.* Gesetz Colum. 2, 21, 5 *denicalibus feriis mulos iungere non licere, ceteris licere.* Gesetz Vulg. exod. 12, 9 *non comedetis ex eo (agno paschae) crudum quid . . . caput cum pedibus eius et intestinis vorabitis.* Ebendort 12, 20 *omne fermentatum non comedetis . . . edetis azyma* (LXX πᾶν ζυμωτὸν οὐκ ἔδεσθε. ἐν παντὶ δὲ κατοικητηρίῳ ὑμῶν ἔδεσθε ἄζυμα) u. a.

Wie nun in der arkadischen Inschrift die Person des ξένος, dem die Bestimmung des negativen Satzes gilt, auch im positiven Satze erwähnt wird, ebenso wird in der lokrischen Inschrift die Person des negativen Satzes im positiven Satze wiederholt sein, mit andern Worten τὸν δὲ συλῶντα, wodurch αἴ τι(ς) συλῶ wieder aufgenommen wird, ist Subjekt zu τὰ ξενικὰ . . . ἄγειν. Die Worte von τὸν δὲ συλῶντα bis πόλιν bilden also einen Satz und die Zeichen ανατοσυλεν sind mit Kirchhoff, Philologus XIII (1858) 5, ἀνά τὸ συλῆν, nicht ἀνάτω(ς) συλῆν zu lesen. Für die dadurch nach E. Meyer entstehende unerträgliche Tautologie weiss ich allerdings aus älterer Zeit kein entsprechendes Beispiel. Dass die Ausdrucksweise aber nicht unmöglich ist, beweist die Stelle der Septuaginta, Βασιλ. γ 6, 11, ὁ οἶκος ἐν τῷ οἰκοδομείσθαι αὐτὸν (sc. οἶκον) λίθοις ἀκροτόμοις ἀργοῖς ψκοδομήθη.

An Einzelheiten bemerke ich, dass grammatisch τὸν Οἰανθέα und Χαλειέα sowohl Subjekts- wie Objektsakkusative sein können. Im ersteren Falle ist deutlich ausgedrückt, gegen wen die Bestimmungen gerichtet sind und wer mit den Strafen im Uebertretungsfalle bedroht wird, aber nicht, welcher ξένος gemeint ist. Im letzteren Fall ist unbestimmt gelassen, gegen wen die Bestimmungen gerichtet sind, aber der ξένος genau bezeichnet. Es

kann aber kein Zweifel sein, dass man unter dem ξένος den Angehörigen der einen von den beiden Städten Chaleion und Oianthea zu verstehen hat. Die Bestimmungen, dass der Angehörige der andern Stadt keinen irgend beliebigen Fremden aus der eigenen Stadt fortführen soll, würde eine übergrosse Liberalität gegen die Fremden bedeuten. Τὸν Οἰανθέα und τὸν Χαλειέα sind also offenbar Objektsakkusative und Appositionen zu τὸν ξένον. Die dadurch ausgedrückte Voraussetzung, dass sich beide in der anderen Stadt aufhalten, wird auch durch den dritten Abschnitt αἱ μεταφοικεῖοι πλέον μηνὸς ἢ ὁ Χαλειεύς ἐν Οἰανθέᾳ ἢ Οἰανθεύς ἐν Χαλείῳ bestätigt. Das grammatisch nicht ausgedrückte Subjekt steckt in αἶ τι(ς) συλῶ, das, wie wir oben schon angedeutet haben, dem Subjektiv ξένον in der arkadischen Inschrift entspricht<sup>1</sup>. Die Bestimmung αἶ κ' ἀδικώ(ς) συλῶ, τέτορες δραχμαί, welche den negativen und positiven Bestimmungen folgt, hat ihr Analogon in εἶ δ' ἄν παρ τανὺ νέμη, τὸ μὲν μείζον πρόβατον δαρχμᾶν ὄφλειν, τὸ δὲ μείον ἰφορβίειν in der arkadischen Inschrift, nur mit dem Unterschiede, dass hier das Hauptverbum, dort das Nebenverbum wiederholt wird.

Was für Personen unter den συλῶντες zu verstehen sind, lässt sich aus den Strafbestimmungen erschliessen. Diese können sich nämlich, wie auch in andern Verträgen nur auf Angehörige der beiden vertragschliessenden Städte beziehen, für die Angehörigen andrer Städte wären sie illusorisch gewesen. Die Fremden sollten also offenbar nur vor ihren eigenen Landsleuten oder den Angehörigen der andern Stadt geschützt werden.

Unter den ξένοι versteht man meistens die nur vorübergehend anwesenden. Nach meiner Meinung hat man aber die in der andern Stadt dauernd oder wenigstens längere Zeit ansässigen darunter zu verstehen. Dieselbe Bedeutung hat das Wort an folgenden Stellen: CIA I Suppl. 27a S. 11 τοὺς δὲ ξένους τοὺς ἐν Χαλκίδι ὅσοι οἰκοῦντες μὴ τελοῦσιν . . . Andoc. 1, 144 εἰδότα μὲν, οἶόν ἐστι πόλεως τοιαύτης πολίτην εἶναι, εἰδότα δέ, οἶόν ἐστι ξένον εἶναι καὶ μέτοικον ἐν τῇ τῶν πλησίον. Lysias 6, 49 μέτοικοι . . . καὶ ξένοι ἔνεκα τῆς μετοικίας ὠφέλουσιν τὴν πόλιν εἰσάγοντες σίτον. Xenoph. Einkünfte 4, 12 παρέχει (ἢ πόλις) . . . ἐπὶ ἰσοτελείᾳ καὶ τῶν ξένων τῷ βουλομένῳ ἐργά-

<sup>1</sup> Im ersten Satze des Gesetzes von Gortyns wird das Subjekt in einem ganz ähnlichen Satze durch das Relativum ausgedrückt: ὅς κ' ἐλευθέρῳ ἢ δούλῳ μέλλῃ ἀνπιμολῆν, πρὸ δίκας μὴ ἄγειν.

ζεσθαι ἐν τοῖς μετάλλοις. Plato Gesetze 6, 10 τὸν ἀδικοῦντα δὲ κολάζειν (τοὺς ἀγορανόμους), πληγαῖς μὲν καὶ δεσμοῖς δούλον καὶ ξένον, ἐὰν δὲ ἐπιχώριος ᾖν τις . . . 8, 12 τὸν μὲν ἐπιχώριον, ἐὰν εἷς τινα τέχνην ἀποκλίνῃ μᾶλλον ἢ τὴν τῆς ἀρετῆς ἐπιμέλειαν, κολαζόντων (οἱ ἀστυνόμοι) ὀνειδέσῃ τε καὶ ἀτιμίαις . . . ξένων δὲ ἄν τις ἐπιτηδεύῃ δύο τέχνας . . . Demosth. 20, 21 und 29. 22, 23. 57, 3. Lykurg geg. Leokr. 41 ὄρᾶν ἦν τὸν δῆμον ψηφισάμενον τοὺς μὲν δούλους ἐλευθέρους, τοὺς δὲ ξένους Ἀθηναίους usw. Inschrift aus Ilion, Michel Recueil 524 A, δς . . . ἄν ἀποκτείνῃ τὸν τύραννον . . . ἐὰν μὲν ἔναρχος . . . ἐὰν δὲ ξένος ἦ ὁ κατακτείνας (τὸν τύραννον) ταῦτ᾽ αἰδοσθαι αὐτῷ . . . ἐὰν δὲ δούλος ἦ ὁ ἀποκτείνας . . . Vielleicht auch Lokrische Erökeninschrift IG IX 334 Λοκρὸν τὸν Ὑποκναμίδιον ἐπεὶ καὶ Ναυπάκτιος γένηται Ναυπάκτιον ἔοντα, ὅπου ξένον (sc. ἔξεστιν), ὅσια λαγχάνειν καὶ θύειν ἐξεῖμεν. Inschrift aus Kos, Michel Recueil 642, ἐπαγγέλλεσθαι τοὺς δηλομένους τῶν τε πολιτᾶν καὶ πολιτῶν καὶ νόθων καὶ παροίκων καὶ ξένων u. a. z. B. IG XII 7, 390. Diod. XIII 47, 4.

Ob sie bei den Lokrern identisch sind mit den Metöken oder gewisse Formalitäten noch nicht erfüllt haben, lässt sich nicht sagen. Fast sollte man das erstere vermuten, da der dritte Abschnitt αἱ μεταφοικεοὶ πλέον μηνὸς ἢ ὁ Χαλειεύς ἐν Οἰανθέᾳ ἢ Οἰανθεὺς ἐν Χαλείῳ dann in festerer Verbindung mit dem ersten steht. Im allgemeinen sind ξένος und μέτοικος natürlich ohne weiteres nicht identisch, wie die oben mehrfach belegte Verbindung ξένος καὶ μέτοικος beweist. Doch vgl. über diese Frage Wilamowitz, Hermes XXII (1887) 211 ff., woselbst noch andere Beispiele angeführt sind.

6. Zu dem Abschnitt E in der Lokrischen Erökeninschrift IG IX 1, 334 περ ροθαριᾶν καὶ μυσαχέων ἐπεὶ καὶ Ναυπάκτις γένηται αὐτὸς καὶ τὰ χρήματα τὴν Ναυπάκτῳ τοῖς ἐν Ναυπάκτῳ χρήσται τὰ δ' ἐν Λοκροῖς τοῖς Ὑποκναμίδιοις χρήματα τοῖς Ὑποκναμίδιοις νομίους χρήσται usw. habe ich bereits im Jahre 1898 in der Berl. Phil. Wochenschr. S. 862 behauptet, dass περ und ροθαριᾶν zwei Wörter sind und die Konstruktion der Präposition mit dem Genetiv vorliegt. Ich bin auch jetzt noch dieser Meinung, obwohl mir bisher niemand beigetreten ist. Wächter, Reinheitsvorschr. im griech. Kult, Giessen 1910, bringt S. 74 recht wenig Beispiele von Priestergeschlechtern für die Reinigungen und Sühnungen. Er weist nur auf die Hesychglosse Κοῖης ἱερέως Καβείρων, ὁ καθαίρων τὸν φονέα hin, auf Leute aus dem Geschlecht

der Phyaliden, der Eupatriden und kann sonst als καθαραὶ nur die ἐξηγηταί, πυθόχρηστοι und ψυχαγωγοί nennen. Es ist also wenig wahrscheinlich, dass in Lokris für diese Dinge zwei grosse Priestergeschlechter existiert haben sollen. Auch ist es auffallend, dass diese beiden ihre Namen nach ihren Funktionen, der κάθαρσις und der Beseitigung des μύσος gehabt haben sollen, während umgekehrt die sich aus unserer Lesung ergebende Gegenüberstellung von κάθαρσις und μύσος (oder μύσαχος) etwas ganz Gewöhnliches ist. Ich werde daher immer mehr in dem Glauben bestärkt, dass in unserm Abschnitt nur Bestimmungen über Sühnungen bei Verunreinigungen getroffen werden sollen. Die ganz analoge Konstruktion νόμῳ χρῆσθαι περὶ findet sich Soph. Antig. 214 νόμῳ δὲ χρῆσθαι παντί που πάρεστί σοι καὶ τῶν θανόντων χῶπόσοι ζῶμεν πέρι. IG II 10 ed. min. νόμοις δὲ τοῖς αὐτοῖς περὶ αὐτῶν τὰς ἀρχὰς χρ[ῆσθαι οἷς καὶ περὶ Ἀθηναίων . . . Demosth. 24, 41 πλὴν περὶ τῶν τελωνῶν καὶ τῶν μισθουμένων . . . χρῆσθαι . . . τῷ νόμῳ (24, 59); vergl. auch Demosth. 18, 252 περὶ τούτων ὑπερηφάνως χρῆται τῷ λόγῳ, Schiedsspruch zwischen Melitaia und Perea IG IX 2, 205 περὶ . . . τὰς χώρας ὅροις χρῆσθων τοῖς γεγραμμένοις und bei römischen Schriftstellern Varro rust. 2, 2, 5 de reliquo antiqua fere formula utuntur.

Ob der Fehler Ναυπάκτις aus Ναυπάκτιός τις oder aus einfachem Ναυπάκτιος entstanden ist, lässt sich nicht sagen. Τις fehlt auch sonst öfter, oder ist aus dem vorangehenden Prohibitivsatz zu ergänzen z. B. Inschrift aus Delphi Ziehen, Leg. sacr. 73 τὸν φοῖνον μὴ φάρειν ἐς τὸν εὐδρόμου· αἱ δὲ κα φάρη, ἰλαξάστω τὸν θεόν. Labyadeninschrift aus Delphi, Ziehen ebd. 74 C μὴ πλέον πέντε καὶ τριάκοντα δραχμῶν ἐνθήμεν . . . τὰν δὲ παχείαν χλαῖναν φαωτὰν εἶμεν· αἱ δὲ τι τούτων παρβάλλοιτο, ἀποτεισάτω πεντήκοντα δραχμάς (74 D). IG V 2, 3 μηδ' ἐσπεράσαι, παρ' ἂν λέγη ἱεροθύτης· εἰ δ' ἂν ἐσπεράσῃ. Ebendort τὰ ἱερὰ πρόβατα μὴ νέμειν ἰν' Ἀλέα πλὸς ἡμέρας καὶ νυκτός . . . εἰ δ' ἂν νέμῃ. Inschrift aus Chios, Ziehen 111 ἐν τοῖς ἄλσεσιν μὴ ποιμαίνειν μηδὲ κοπρέειν. ἦν δὲ ποιμαίνῃ . . . Recht von Gortyns, Michel Recueil 1333, 5, δικάσαι τὸν δικαστᾶν ἐπὶ τοῖλ λείονσι δατηῆθαι εἶμεν τὰ κρήματα πάντα . . . αἱ δὲ κα δικάσαντος τοῦ δικαστᾶ κάρτει ἐνσειῆ ἢ ἄγῃ ἢ πέρη δέκα στατήρανς καταστασεῖ; vgl. Wilhelm, Jahresh. österr. arch. Inst. XIV(1911)211.

Ueber die Konstruktion von αὐτός getraue ich mir nicht, eine bestimmte Meinung zu äussern. Es ist verschrieben für αὐτόν oder gehört mit τὰ κρήματα zu Ναυπάκτις γένηται.

7. Die attischen Uebergabeurkunden des 5. Jahrhunderts, welche die Schätze des Pronaos enthalten, waren nach der Annahme von Boeckh auf mehrere Tafeln so verteilt, dass die Vorderseiten von 3 Tafeln die ersten 3 Pentetereen nach Ol. 86,3 und die Rückseiten beginnend mit der ersten Tafel die 3 Pentetereen von Ol. 88,3 ab enthielten. Dies Resultat hat Kirchhoff angenommen. Dagegen herrschte über den Inhalt der 4. und 5. Tafel keine volle Uebereinstimmung mehr zwischen Boeckh und Kirchhoff. Es scheint mir daher nicht unangebracht, die Frage noch einmal kurz zu behandeln, zumal ich mehr und mehr in der Meinung bestärkt werde, dass Kirchhoff nicht immer mit Recht von Boeckh abgewichen ist, in diesem oder jenem Punkte aber keiner von beiden das Richtige getroffen hat.

Das Frgm. CIA I 135 enthält zweifellos die Uebergabe des Kollegiums von Ol. 92,1 an das von Ol. 92,2. Letzteres waren, wie wir aus Frgm. 135. 136 und 167 wissen, Ἀσώποδωρος Κυδαθηναίους καὶ συνάρχοντες mit dem Sekretär Εὐανδρος Ἐριθαλίωνος Εὐωνυμεύς, dessen Name aus dem Frgm. I Suppl. 179 c S. 160 vervollständigt worden ist. Dies war aber ein Kollegium der 400<sup>1</sup> und ist nach der eben genannten Urkunde bereits ἐνάτη φθίνοντος Ἑκατομβαιῶνος, d. i. vor den Panathenäen des Jahres Ol. 92,2, im Amt gewesen, also wahrscheinlich zugleich mit den 400, d. i. etwa 2 Monate vor Ablauf des Jahres Ol. 92,2 (Arist. πολ. Ἀθην. 33) angetreten. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass das Frgm. 135 nur für die ersten 10 Monate von Ol. 92,1 gilt (92,1 A). Da die Schatzmeister vielleicht bei dem regelrechten Amtswechsel des nächsten Jahres Ol. 92,2 schon wieder abgelöst wurden, kann Frgm. 136 ihre Uebergabe an das nächste Kollegium unter den 400 enthalten haben (92,1 B). Nicht lange nach den Panathenäen wurden die 400 bekanntlich wieder gestürzt (Ar. πολ. Ἀθην. 33) und damit wahrscheinlich das neue Kollegium. Dies musste also die Verwaltung

<sup>1</sup> Arist. πολ. Ἀθ. 33,2 bezeugt, dass nach dem Verfassungsentwurf die Schatzmeister aus der Zahl der 400 genommen werden sollten (βουλευῖν μὲν κατ' ἐνιαυτὸν τοὺς ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη γεγονότας ἄνευ μισθοφορᾶς· τοῦτων δ' (d. i. aus ihrer Zahl) εἶναι . . . καὶ ταμίας τῶν ἱερῶν χρημάτων τῇ θεῷ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς δέκα). Dies ist sicher geschehen, wenn auch die Verschmelzung mit den Schatzmeistern der andern Götter zu einem Kollegium anscheinend einstweilen unterblieben und erst bei Gelegenheit der Restitution unter dem Archontat des Euklid perfekt geworden ist.

wieder an das nächste Kollegium abgeben. Die Aufzeichnung darüber enthielt vielleicht Frgm. 137, wovon nur noch der letzte Posten übrig ist (92, 2 A). Das nächste Kollegium war Ἀμεινιάδης . . . καὶ συνάρχοντες, οἷς . . . . . ς ἐγραμμάτευε. Dessen Aufzeichnung war das Frgm. 138. Dies bezieht sich also nach unserer Annahme auf die letzten 10 Monate von Ol. 92, 2 (92, 2 B). Das Kollegium übergab die Gegenstände an einen Μαραθώνιος καὶ ξυνάρχοντες. Da nun nach CIA I 188 Ol. 92, 3 Vorsitzender des Schatzmeisterkollegiums Καλλίστρατος Μαραθώνιος war, ist anzunehmen, dass beide Μαραθώνιοι identisch und die oben als möglich hingestellten Annahmen wirkliche Tatsachen sind. Boeckh und Kirchhoff konnten die Unterbrechung der gewöhnlichen Ordnung durch die 400 vor der Auffindung von Arist. πολ. Ἀθην. und CIA Suppl. I 179 C noch nicht in Anrechnung bringen und haben infolgedessen zwei Μαραθώνιοι angenommen, deren Nebeneinandervorkommen in so kurzem Abstand aber durchaus unwahrscheinlich ist. Die 4. Tafel enthielt also nicht die Uebergabe von Ol. 92, 3 und 92, 4, sondern Ol. 92, 2 A und B.

Zur Beurteilung der 5. Tafel beginnen wir am besten mit dem Schluss. Dies sind die letzten 9 Zeilen des Frgm. 140, welche durch einen Zwischenraum von mehreren Zeilen vom vorhergehenden getrennt eine Mitteilung über die Ueberweisung der Gegenstände an Χαριάδης Ἀγ[ρυλῆθεν und seine Kollegen enthalten. Diese Ueberweisung ist zweifellos unter dem Archontat des Kallias Ol. 93, 3 erfolgt. Es ist nur fraglich, ob vom Kollegium des Jahres 93, 2 oder 93, 3. Dies war von der 2. Zeile ab vollzählig mit Namen aufgeführt. Der erste war ein Καλλι[ aus der Phyle Erechtheis, und da der Vorsitzende des Kollegiums, dem im Frgm. 139 die Gegenstände übergeben werden, Ἀγρυλῆθεν, also ein Angehöriger der Phyle Erechtheis war, hat Kirchhoff beide für ein und dieselbe Person, nämlich Καλλίας Ἀγρυλῆθεν gehalten, (Sitz. Berl. Akad. 1864, 51 ff.), und andere sind ihm darin gefolgt. Auf mehreren Fragmenten des Erechtheionbaues (I 324) wird aber ein Ἀρέσαιχος Ἀγρυλῆθεν als Vorsitzender der Schatzmeister genannt. Diese Unbequemlichkeit, mit 2 Leuten Ἀγρυλῆθεν in so kurzem Zeitraum zu operieren, hat Kirchhoff zu verschiedenen Ausflüchten gezwungen. Da er die Baufragmente in dasselbe Jahr setzte, in dem nach seiner Meinung der von uns oben bereits ausgeschaltete Φι[ . . . . . ] Μαραθώνιος, Vorsitzender der Schatzmeister war, blieb ihm nichts anderes übrig als in Ἀρέσαιχος nicht den princeps inter pares zu sehen, sondern nur den-

jenigen, der die Gelder im Namen des Kollegiums gezahlt hat. Diese Annahme ist an und für sich nicht zu bemängeln, da bei den Hellenotamien ähnliche Vorkommnisse zu konstatieren sind, wie Kirchhoff a. a. O. ausgeführt hat. Trotzdem werden wir aber zu diesem Verlegenheitsmittel erst greifen, wenn uns kein anderer Ausweg mehr bleibt. Den zweiten Anstoss bildet die Annahme von Kirchhoff, dass in 2 Jahren hinter einander der Schatzmeister der Phyle Erechtheis aus demselben Demos gewesen sein soll. Dies ist natürlich auch nicht unmöglich, aber nicht sehr wahrscheinlich. Ganz unwahrscheinlich ist es auch, dass gerade der Angehörige dieses Demos in dem einen Jahre in bestimmten Fällen der Vertreter des Kollegiums, in dem andern Jahre der Obmann des Kollegiums gewesen sein soll.

Ich glaube daher zu Rangabés und Boeckhs Annahme (*Antiquités Helléniques Athènes* 1842 S. 61 und *Staatshaush.* II<sup>2</sup> S. 224), dass der Ἀγρυλῆθεν in dem Uebergabefragment 139 und Ἀρέσαιχος Ἀγρυλῆθεν der Erechtheionurkunde identisch sind, zurückkehren zu müssen.

Die Bestimmung des Jahres von Frgm. 139 ergibt sich aus der 4. Tafel. Diese enthielt, wie wir oben wahrscheinlich gemacht haben, die Uebergabe von Ol. 92, 2. Die nächste Tafel enthielt offenbar die Uebergaben von 92, 3 und 92, 4. Von dieser ist nichts erhalten. Die bisher als die 5. Tafel bezeichnete ist also offenbar die 6.

Der obere Teil dieser Tafel mit Φι[ als Vorsitzender des Kollegiums gehört in das Jahr 93, 1. Da das Kollegium des nächsten Jahres Ἀρέσαιχος Ἀγρυλῆθεν καὶ συνάρχοντες war, kann das des Fragments 140 mit Καλλι[ aus der Phyle Erechtheis nur das Kollegium von Ol. 93, 3 gewesen sein.

Hiergegen wird man unter Hinweis auf die Beweisführung bei Kirchhoff Abh. Berl. Akad. 1864 S. 51 einwenden, dass nach dieser Anordnung die Uebergabe von Ol. 93, 2 mit Ἀρέσαιχος gar nicht verzeichnet ist, denn das Frgm. 140 muss mit der Ueberweisungsnotiz zu einem Jahre verbunden werden. Da aber die Ueberweisung der Gegenstände wahrscheinlich mit oder bald nach dem Amtsantritt des Kollegiums von 93, 3 erfolgt ist, hat man sich die Arbeit der zweimaligen Aufzeichnung des Inventars geschenkt.

Die Anordnung und Datierung der Erechtheionfragmente lässt sich gegen unsere obigen Ausführungen auch nicht anführen, denn trotz aller bisher darauf verwendeten Zeit und

Mühe (vergl. die letzte Behandlung des Problems bei Dinsmoor AJA XVII [1913] S. 242 ff.) halte ich es immer noch nicht für erwiesen, dass die Fragmente mit Ἀρέσαιχος Ἀγρυλλῆθεν in das Jahr Ol. 93, 1 zu setzen sind. Mir scheint 93, 2 auch möglich zu sein.

8. Meinen Ausführungen über die attischen Rechnungs- und Uebergabeurkunden (Bd. LXI 202 ff. und LXIII 423 ff.) habe ich noch Folgendes über die Art der Bezeichnung des Kollegiums und des Sekretärs hinzuzufügen:

Die Präskripte der Uebergabeurkunden des 5. Jahrhunderts in den nicht ersten Jahren der Penteteris bezeichnen die übergebenden Schatzmeister und ihren Sekretär nach der Formel οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, in den ersten Jahren der Penteteris Ol. 86, 3 und 87, 3 überhaupt nicht, von 88, 3 ab nach der Formel αἱ τέτταρες ἀρχαί . . . . οἱ ταμίαι, ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε. Das Kollegium, dem die Gegenstände übergeben werden, wird bezeichnet nach der Formel τοῖς ταμίαισιν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, in den Präskripten von 88, 3 ab meistens nach der Formel τοῖς ταμίαισιν, τῷ δεῖνι καὶ ξυνάρχουσιν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε oder in umgekehrter Reihenfolge τοῖς ταμίαισιν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, τῷ δεῖνι καὶ ξυνάρχουσιν. Das Kollegium, von dem die Gegenstände übernommen werden, wird durch die Formel παραδεξάμενοι παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, bezeichnet.

Die älteren Präskripte des 4. Jahrhunderts haben die Form τάδε οἱ ταμίαι . . . οἱ ἐπὶ τοῦ δείνου ἄρχοντος (mit folgenden Namen) παρέδοσαν ταμίαις τοῖς ἐπὶ τοῦ δείνου ἄρχοντος (mit folgenden Namen) παραδεξάμενοι παρὰ τῶν προτέρων ταμιῶν τῶν ἐπὶ τοῦ δείνου ἄρχοντος, τοῦ δείνου καὶ συναρχόντων, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε mit Wechsel in der Reihenfolge des 2. und 3. Teils. Die eleusinische Uebergabeurkunde des 5. Jahrhunderts (Philios, Mitt. athen. Instituts XIX 192, Dragumis Ἐφημ. ἀρχ. 1895, 60 und Sardemann, Eleus. Uebergabeurk. Marb. 1914) hat auf der Vorderseite die Formel ἐπιστάται Ἐλευσῖνι ἐπὶ τοῦ δείνου ἄρχοντος mit folgenden Namen οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, τάδε παρελάβομεν παρὰ τῶν προτέρων ἐπιστατῶν, παρὰ τοῦ δείνου καὶ ξυναρχόντων, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε, auf der Rückseite die Formel τάδε παρέδομεν ἐπιστάταις τοῖς νέοις, τῷ δεῖνι καὶ ξυνάρχουσιν, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε.

Charakteristisch ist, dass das übergebende Kollegium mit

Namen bezeichnet wird, im 5. Jahrhundert nach der Formel ὁ δείνα καὶ ξυνάρχοντες, im 4. Jahrhundert unter Nennung aller Namen, dass das Kollegium, dem die Gegenstände übergeben werden, bis Ol. 88,3 gar nicht und dasjenige von dem es die Gegenstände erhalten hat, von Eleusis abgesehen, erst im 4. Jahrhundert genannt wird. Dagegen wird stets der Sekretär, vielfach sogar mit Vatersnamen genannt, und zwar stets hinter den Schatzmeistern nach der Formel οἷς ὁ δείνα ἐγραμμάτευε.

Aehnlich heisst in den Zahlungsurkunden die Formel für die zahlenden Schatzmeister und ihren Sekretär ταμίαι ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας, ὁ δείνα καὶ ξυνάρχοντες, οἷς ὁ δείνα ἐγραμμάτευε. Die Behörden, welchen die Gelder gezahlt werden, stehen im Dativ mit folgenden Namen nach den Formeln στρατηγοῖς, τοῖς δεῖσι oder τῷ δεῖνι καὶ ξυνάρχουσι; Ἐλληνοταμίαισι, τοῖς δεῖσι; Ἐλληνοταμίαισι; Ἐλληνοταμίαις τῷ δεῖνι καὶ ξυνάρχουσι ohne Sekretärsbezeichnung.

Wesentlich anders sind die Formulierungen in den Tributlisten, Bau- und Statuenurkunden. Die Ueberschriften der Tributlisten lauten vom 2. Jahre ab (CIA I 227) ἐπὶ τῆς ἀρχῆς . . . ἢ ὁ δείνα ἐγραμμάτευε. Vom 12. Jahre ab (I 237) tritt dahinter der Zusatz ὁ δείνα Ἐλληνοταμίαις ἦν oder — anscheinend von Ol. 85, 2 ab — Ἐλληνοταμίαις ἦν δὲ (?) ὁ δείνα. Später tritt dafür die Formel, ἐπὶ τῆς ἀρχῆς . . . ἢ ὁ δείνα ἐγραμμάτευε, Ἐλληνοταμίαι ἦσαν δὲ (?) mit folgenden Namen, die I 260 in die Formel Ἐλληνοταμίαι ἦσαν δὲ (?) mit folgenden Namen, οἷς ὁ δείνα ἐγραμμάτευε ἐπὶ τῆς . . . ἀρχῆς übergeht.

Die Sekretärsbezeichnung geht also der der Hellenotamien stets voran. Erst in der Zeit der Inschrift I 260 (Ol. 89, 4) tritt der Sekretärsname, wie bei den Uebergabeurkunden des 4. Jahrhunderts und der eleusinischen Urkunde, hinter die der Hellenotamien unter der Formel οἷς ὁ δείνα ἐγραμμάτευε.

Die Bauurkunden I 289—296 nennen erst den Sekretär, dann die Kommission, nach dem Schema τοῦ δείνος γραμματεῦοντος ἐπιστάται mit folgenden Namen. Auch in den Urkunden 284—288 scheint der Sekretär der Kommissiου vorangegangen zu sein. 285 ist noch ]ς ἐγραμμάτευε[. . . ]ν ἐπιστάται erhalten.

Die Propyläen- und Parthenonfragmente (I 300 ff.) folgen der Formel ἐπιστάται, οἷς ὁ δείνα ἐγραμμάτευε mit folgenden Namen oder ἐπὶ τῆς ἀρχῆς, ἢ ὁ δείνα ἐγραμμάτευε . . . ἐπιστάται mit folgenden Namen, worauf in den Parthenonpräskripten nochmals καὶ

οἷς ὁ δείνα ἐγραμμάτευε folgt. Auch hier wird also der Sekretär vor der Kommission genannt.

Die auf die gold-elfenbeinerne Statue bezüglichen Urkunden erwähnen nur den Sekretär und zwar nach der Formel ἐπὶ τοῦ δείνου γραμματεῦοντος ἐπιστάτησι ἀγάλματος χρυσοῦ (Suppl. I 299 a S. 147) oder ὁ δείνα ἐγραμμάτευε ἀγάλματος ἐπιστάτησι χρυσοῦ (Suppl. I 298 S. 146 und wahrscheinlich auch I 299 und Suppl. 556 S. 124, vgl. Berl. Phil. Wochenschr. 34 [1914] 1598).

Abweichend hiervon hat das Präskript zu der Statuenurkunde I 318 und das zur Urkunde über die noch nicht fertigen Teile am Erechtheion I 322 die Formel ἐπιστάται mit folgenden Namen γραμματεὺς ὁ δείνα oder ὁ δείνα γραμματεὺς.

Wir sehen also, dass die Bau- und Statuenurkunden sich ebenso, wie die Tributliste I 260, um das Jahr 89,4 (I 318) herum der Fassung der Uebergabeurkunden nähern.

Die Behörden, von denen die Baukommissionen die Gelder empfangen, werden in den Propyläen- und Parthenonfragmenten nach der Formel παρὰ ταμιῶν . . . oder παρὰ Ἑλληνοταμιῶν ohne Namen, οἷς ὁ δείνα ἐγραμμάτευε aufgeführt. Zuweilen fehlt auch die Sekretärsbezeichnung. Die Urkunden der Statue der Athene Parthenos zeigen hier die Formel παρὰ ταμιῶν . . . οἷς ὁ δείνα ἐγραμμάτευε ταμίαι δέ mit folgenden Namen.

Die Namen der Behörden werden also nicht genannt oder hinter dem Sekretär aufgeführt. Auch in diesem Punkte zeigen I 318 und 322 wieder eine Abweichung, indem sie ebenfalls der eleusinischen und den Uebergabeurkunden des 4. Jahrhunderts entsprechend zu der Formel παρὰ ταμιῶν, τῶν δείνων, οἷς ὁ δείνα ἐγραμμάτευε (I 318) oder παρὰ ταμιῶν . . . Ἀρεσαίχμου Ἀγρυλῆθεν ohne Sekretärsbezeichnung übergegangen sind. Dieselbe Ausdrucksweise zeigt auch die eleusinische Inschrift I Suppl. 225 K S. 174 aus den Jahren Ol. 89,3—90,2, welche die von den ἱεροποιοὶ Ἐλευσίνοι aus Erlös von verkauftem Getreide an die ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν gezahlten Beträge enthält.

Als Gesamtergebnis der obigen Ausführungen haben wir also eine nahe Verwandtschaft der Uebergabe- und Zahlungsurkunden einerseits, der Tributlisten, Bau- und Statuenurkunden andererseits konstatieren können, die aber spätestens Ol. 89,4 insgesamt eine einheitliche Fassung annehmen.

Es sind noch einige Einzelschriften zu erledigen.

Die Zahlungsurkunde für den samischen Krieg I 177 zeigt Z. 6—11 deutlich die Fassung Ἀθηναῖοι ἀνήλωσαν . . . ταμίαι

ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας . . . . ς οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε· ταμίαι δὲ mit folgenden Namen. Es lässt sich aber nicht mit Bestimmtheit sagen, ob zwischen Ἀθηναίας und οἷς die Schatzmeister auch mit Namen bezeichnet waren, vielleicht nach der Formel ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες. Wir hätten in diesem Falle eine Vermischung der Formeln ταμίαι, ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες, οἷς und ταμίαι, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε· ταμίαι δὲ . . . vielleicht mit dem Unterschiede, dass nur die Schatzmeister, welche die Gelder ausgehändigt hatten, namentlich aufgezählt waren. Noch unsicherer ist die Ergänzung Z. 13—16.

Die Urkunde I 297, welche Cavaignac, Bibliothèque des écoles françaises 100, XLVIII, und ich (Bd. LXIII 434) für eine Statuenurkunde halten, hatte sicher die ältere Fassung dieser Urkunden, denn der Anfang kann kaum anders als ἐπιστά[ται, οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε], τάδε ἔλ[αβον λήμματα oder ähnlich ergänzt werden. Die Namen der ἐπιστάται waren sicher nicht genannt.

Die Urkunde I Suppl. 331 e S. 77, welche anscheinend die Uebergabe der fertigen Statue durch die Kommission an die Schatzmeister enthält (Bd. LXIII 432), verzeichnet, wie die Statuenurkunde I 318 und die Erechtheionurkunde I 322, die Namen der ἐπιστάται, an welche sich der Name des Sekretärs nach der Formel ὁ δεῖνα γραμματεὺς oder γραμματεὺς ὁ δεῖνα anschliesst. Der Schluss liegt daher sehr nahe, dass die Inschrift wegen der jüngeren Fassung in spätere Zeit gehört. Da sie in den Worten Ἀχαρνεὺς γραμματεὺς mit I 318 sogar im Wortlaut übereinstimmt, halte ich es nicht für ausgeschlossen, dass die Kommissionen beider Inschriften identisch sind und beauftragt waren, verschiedene Götterbilder herstellen zu lassen.

Das Präskript der Uebergabeurkunde der Schatzmeister der andern Götter (I 195) weicht in seiner Fassung erheblich von den Schatzmeisterurkunden der Athene ab. Es zählt nach Nennung des ersten Ratsschreibers und des Archonten die Schatzmeister mit Namen auf, denen sich vielleicht der Sekretär nach der Formel οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε anschloss. Es glich in seiner Fassung also anscheinend am meisten der Tributliste von Ol. 89,4 (I 260). Da es aber bereits in das Jahr Ol. 87,4 gehört, hat es vielleicht nicht andere Urkunden nachgeahmt, sondern ist umgekehrt von den andern nachgeahmt worden.

9. CIA I 273 τάδε οἱ ταμίαι παρέδοσαν Ἀνδροκλῆς Φλυεὺς καὶ ξυνάρχοντες Ἑλληνοταμίαις . . . . εἰ καὶ ξυνάρχουσιν στρατηγούς Ἴπποκράτει Χολαργεῖ καὶ ξυνάρχουσιν. Ebenda

τάδε παρέδωσαν οἱ ταμίαι Φωκιάδης ἐξ Οἴου καὶ ξυνάρχοντες . . . στρατηγοῖς περὶ Πελοπόννησον Δημοσθένει Ἀλκισθένους Ἀφιδναίῳ. I 183 (παρέδωσαν οἱ ταμίαι) Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδροις Ἀριστοκράτει Εὐωνυμῆ καὶ ξυνάρχουσι στρατιώταις ἐμ Μήλῳ (vgl. Suppl. S. 32; zweimal).

In diesen Posten sind die beiden durch keine Partikel verbundenen Dative auffallend und rechtfertigen deshalb ein näheres Eingehen auf die Bedeutung der Konstruktion. An der ersten Stelle setzen die Herausgeber in der Regel ein Komma vor στρατηγοῖς, halten also Ἑλληνοταμίαις und στρατηγοῖς anscheinend für zwei von παρέδωσαν gleichmässig abhängende Dative. An der zweiten Stelle ist der Plural στρατηγοῖς bei nur einem Strategen Demosthenes auffallend und könnte höchstens nach den Beispielen in der Erechtheionurkunde erklärt werden (vgl. Bd. LXIII [1908] 435). Aber Demosthenes war in diesem Jahre gar nicht Stratege, sondern leitete die Pylos-Expedition als ἰδιώτης (Thuk. 4, 2). Es bleibt daher nur übrig, στρατηγοῖς und Δημοσθένει als zwei unverbunden nebeneinander stehende Dative zu fassen, denn die etwaige Annahme einer Verschreibung στρατηγοῖς für στρατηγῶ oder Auslassung eines καὶ τοῖς ξυνάρχουσιν hinter Ἀφιδναίῳ würde wieder an der Tatsache, dass Demosthenes nicht Stratege war, scheitern. Bei der dritten Stelle fällt das Asyndeton vor στρατιώταις auf, während Ἑλληνοταμίαις und παρέδροις durch καὶ verbunden sind. Man könnte dies aber daraus erklären, dass Ἑλληνοταμίαις und παρέδροις enger zu einander gehören als zu στρατιώταις.

Alle drei Stellen lassen aber noch eine andere Deutung zu, zu deren Entwicklung wir leider etwas weiter ausholen müssen.

Die beiden Zahlungen der Schatzmeister für die Expedition nach Korkyra (CIA I 179) erfolgen an die hintereinander ausziehenden je drei Strategen unter den Formeln στρατηγοῖς ἐς Κόρκυραν τοῖς πρώτοις bzw. δευτέροις ἐκπέουσιν mit Nennung der Namen der Strategen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Gelder für die Expedition direkt an die Strategen gezahlt worden sind. In der Urkunde I Suppl. 179 A S. 161 wird einmal an den Strategen Eukrates für Mazedonien gezahlt, achtmal an die Hellenotamien, die das Geld an das Heer vor Potidaea weitergaben. Die Urkunde bedient sich hierfür der Formel: παρέδομεν Ἑλληνοταμίαις . . . ταῦτα ἐδόθη τῇ στρατιᾷ oder ταῦτα ἦγε τῇ ἐς Ποτειδαίαν στρατιᾷ ὁ δεῖνα. Die Zahlung an Eukrates ist eine direkte, die für das Heer vor Potidaea sind

indirekte, vermittelt durch die Hellenotamien. Von den auf demselben Stein befindlichen Zahlungen für die Expedition nach der Peloponnes erfolgte die erste an die mit Namen genannten Strategen Sokrates, Proteas und Karkinos. Die nächsten erfolgen an die Hellenotamien, welche das Geld an die bereits an der Küste der Peloponnes befindlichen Strategen übermitteln. Die Formel dafür lautet ταῦτα ἐδόθη Καρκίνῳ Θορκίῳ, Σωκράτει Ἀλαιεῖ usw. Die erste Zahlung ist eine direkte, die späteren sind indirekte.

Die Urkunden I 179 und I Suppl. 179 A S. 161 lehren uns also, dass beim Aufbruch der Expedition die Zahlungen der Schatzmeister direkt an die Strategen, wenn sich das Heer aber bereits im Felde befindet, an die Hellenotamien erfolgt, welche das Geld an die Strategen und das Heer weiter befördern. Da dies so genau geschieden wird, liegt es nahe, daraus für die andern Zahlungsurkunden, in denen die Verhältnisse nicht so klar liegen, folgende Schlüsse zu ziehen: Die Zahlungen an die Strategen bei ihrem Aufbruche aus der Stadt sind direkte, dagegen die an die Hellenotamien oder die, in denen die Hellenotamien auch erwähnt werden, sind indirekte, gezahlt für die bereits im Felde befindlichen Strategen und Heere. Die erste Zahlung I 273 Ol. 83, 3 Ἐλληνοταμίαις . . . εἰ καὶ ξυνάρχουσιν στρατηγοῖς Ἰπποκράτει Χολαργεῖ καὶ ξυνάρχουσι ist also sicher eine indirekte, wenn auch die Strategen ebenfalls und nicht nach der obigen Formel ταῦτα oder τοῦτο ἐδόθη erwähnt werden. Dies zeigt auch die zweite Zahlung Ol. 88, 4 ἑτέρα δόσις στρατηγοῖς Νικίᾳ Νικηράτου Κυδαντίδῃ καὶ ξυνάρχουσιν, welche zweifellos eine direkt an die Strategen erfolgte darstellt. Hingegen sind die erste Ol. 89, 1 Ἐλληνοταμίαις ἔνοις und vielleicht auch die erste Ol. 89, 2 . . . Μυρρινουσίῳ wieder indirekte.

Derselbe Unterschied gilt für I 180—183, in denen folgende Zahlungen geleistet werden: 180 1) . . . Ἐλληνοταμίαις, Ἐργοκλεῖ Ἀριστείδου Βησαιεῖ καὶ ξυνάρχουσι καὶ παρέδροις, Ἰεροκλεῖ Ἀρχεστράτου Ἀθμονεῖ καὶ ξυνάρχουσι . . . . . Ἄργος τοῖς μετὰ Δημοσθένους. ἔ[δοξεν δὲ τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ἀποδοῦναι] τοὺς Ἐλληνοταμίας καὶ τοὺς παρέδρους τοῖς ταμίαις τῆς θεοῦ . . . καὶ τοὺς ταμίας τῆς θεοῦ πάλιν παραδοῦναι τοῖς Ἐλληνοταμίαις καὶ τοῖς παρέδροις καὶ τούτους δοῦναι στρατηγοῖς ἐπὶ Θράκης, Εὐθυδήμῳ Εὐδήμου. 2) Ἐλληνοταμίαις, Ἐργοκλεῖ Ἀριστείδου Βησαιεῖ καὶ στρατηγοῖς Λάχητι Αἰχσωνεῖ καὶ συνάρχουσι καὶ παρέδροις Ἰεροκλεῖ καὶ συνάρχουσιν . . .

τοῦτο τὸ χρυσίον παρέδομεν . . Ἄργος τοῖς μετὰ Δημοσθένους, für welche die erste Zahlung zunächst bestimmt war<sup>1</sup>. 3) στρατηγοῖς παρέδομεν . . . δη Αὐτοκλεῖ Ἄναφλυσίῳ ohne Erwähnung der Hellenotamien. 4) παρέδομεν . . . Ἑλληνοταμίαις Ἐργοκλεῖ . . . καὶ Ξυνάρχουσι καὶ παρέδροις . . . Ἱεροκλεῖ . . . . στρατηγοῖς, Νικία Νικηράτου Κυδαντίῃ, Λυσιστράτῳ Ἐμπέδου Ὀῆθεν Κ . . . 181 1) ταμίαι . . . παρέδωσαν . . . στρατηγῷ ἐς τὰ ἐπὶ Θράκης Χαιρήμονι Χαρικλέους Παιανιεῖ ohne Erwähnung der Hellenotamien. 2) παρέδομεν στρατηγοῖς ἐς Μήλον Τεισία Τεισιμάχου Κεφαλήθεν, Κλεομήδει Λυκομήδους Φλυεῖ ohne Erwähnung der Hellenotamien. 3) Ἑλληνοταμίαις παρέδομεν . . . ψ Αὐρίδῃ Τιμάρχῳ Παλληγεί καὶ στρατηγοῖς ἐς Μήλον Τεισία Τεισιμάχου Κεφαλήθεν, Κλεομήδει Λυκομήδους Φλυεῖ in erwünschter Bestätigung der obigen Annahme, da die Expedition jetzt bereits im Felde ist.

Zu bemerken ist die Ausdrucksweise Ἑλληνοταμίαις καὶ στρατηγοῖς, welche hier für eine Zahlung an eine nachweislich bereits im Felde befindliche Expedition gebraucht und dadurch ausdrücklich als eine indirekte gekennzeichnet wird. Aehnlich liegt die Sache I 182, woselbst wir einmal Νικία Νικηράτου Κυδαντίῃ καὶ παρέδροις oder παρέδρω erkennen und dreimal hinter den Strategen Alkibiades und Lamachos den Dativ Ἄντιμάχῳ Ἐρμείῳ lesen, der sicherlich eher für einen Hellenotamien oder πάρεδρος als für einen militärischen Befehlshaber oder Trierarchen anzusehen ist. I 183 enthält nur indirekte Zahlungen στρατηγοῖς Τηλεφόνῳ (vgl. Suppl. S. 32) καὶ παρέδρω Φερεκλείδῃ Πειραιεῖ; Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδροις ἔδανείσαμεν . . . οὗτοι δὲ ἔδοσαν ἀθλοθέταις ἐς Παναθήναια, zweimal Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδροις τῷ δεῖνι καὶ Ξυνάρχουσι στρατιώταις ἐμ Μήλῳ; Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδροις . . . οὗτοι δ' ἔδοσαν τῇ ἐν Σικελίᾳ στρατιᾷ; Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδροις . . . ἐς τὰς ναῦς τὰς ἐς Σικελίαν διακομιούσας τὰ χρήματα; zweimal Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδρω τῷ δεῖνι καὶ στρατηγῷ ἐν τῷ Θερμαίῳ κόλπῳ.

Hiermit können wir uns begnügen. Es kann kein Zweifel mehr sein, dass die erste Zahlung I 273 Ἑλληνοταμίαις τῷ δεῖνι καὶ Ξυνάρχουσι στρατηγοῖς τῷ δεῖνι καὶ Ξυνάρχουσι und die zweimalige Zahlung 183 Ἑλληνοταμίαις καὶ παρέδροις τῷ δεῖνι καὶ Ξυνάρχουσι στρατιώταις ἐμ Μήλῳ indirekte sind. Da sich

<sup>1</sup> Vgl. Berl. Phil. Wochenschr. 34 (1914) 1599.

in diesen Fällen nun auch die Ausdrucksweise Ἑλληνοταμίαις καὶ στρατηγοῖς findet, könnte man ein Asyndeton annehmen. Es ist aber auch möglich, dass der zweite Dativ nicht in gleicher Weise wie Ἑλληνοταμίαις direkt, sondern in weiterem Umfange von παρέδοσαν abhängig und zu übersetzen ist 'an die Hellenotamien für die Strategen oder Soldaten'; ebenso I 273 Ol. 88, 4, 'an die Strategen für Demosthenes', d. h. an die nominalen für den wirklichen. Dieselbe Konstruktion des näheren und entfernteren Dativs bot gewiss der Anfang von I Suppl. 179 A S. 160, welcher etwa τῆ ναυφάρκτῳ στρατιᾷ τῆ περὶ Πελοπόννησον . . παρέδομεν . . στρατηγοῖς ergänzt werden muss. Vergl. IG IX 694, 4 Ἀριστομένης . . δίδωτι τῆ πόλει τῶν Κορκυραίων εἰς τὰν τῶν τεχνιτῶν μίσθωσιν τῷ Διονύσῳ (Z. 40 aber τᾶ πόλει καὶ τῷ Διονύσῳ). Kühner-Gerth, Gr. Gramm. II 1 S. 419, führt Eur. Helena 1248 τί σοι παράσχῳ δῆτα τῷ τεθηκότι; an. Welche Expedition I 273 Ol. 88, 4 gemeint ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Mir ist am wahrscheinlichsten, dass die 20 Schiffe zu verstehen sind, welche dem Demosthenes aus Athen zur Hilfe gesandt wurden (Thuk. 4, 23<sup>1</sup>), nachdem der Versuch der Lacedämonier, die auf Sphakteria eingeschlossenen Spartiaten loszubekommen, fehlgeschlagen war (Thuk. 4, 22). Dass die Namen der Strategen, die auch bei Thukydides nicht genannt werden, in der Urkunde fehlen, ist nicht auffallend, denn die Zinsentafel gibt den Wortlaut der Originalurkunde zweifellos in verkürzter Fassung wieder.

München.

Wilhelm Bannier.

---

<sup>1</sup> ἐκ τῶν Ἀθηνῶν αὐτοῖς εἴκοσι νῆες ἀφίκοντο ἐς τὴν φυλακὴν, ὥστε αἱ πᾶσαι ἐβδομήκοντα ἐγένοντο.